

getretene Beschränkung der Haftung kann sich der Erbe jedoch berufen, wenn später der Fall des §. 1994 Abs. 1 Satz 2 oder des §. 2005 Abs. 1 eintritt.⁸

Die Vorschriften der §§. 1977 bis 1980 und das Recht des Erben, die Anordnung einer Nachlassverwaltung zu beantragen, werden nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Erbe einzelnen Nachlassgläubigern gegenüber unbeschränkt haftet.

I 2110², 2125 Satz 3, IIa 1868², 1887, IIb 1932, 1990, III 1988. *RR.* V. 625, 648. *Prot.* V, 765, 778. *D.* 269 bis 271. *D. J. RCNov.* E. 49. — *RFZ.* §§ 784, 991¹, 996, 997²; *RC.* §§ 221, 225²; *RFZ.* § 175. *Abf.* 1: Fall der unbeschränkten Haftung des Erben allen (§§ 1994, 2005); *Abf.* 2: nur einzelnen Nachlassgläubigern gegenüber. Konkursfähigkeit der Verfügung des Erblassers über Vermögensgegenstände des Erben § 185². Verhältnis der Miterben und des Vor- und Nacherben zueinander vgl. §§ 2063, 2144.

1. Über das Aufgebot der Nachlassgläubiger (§§ 1973, 1974), die Nachverwaltung und den Nachkonkurs (§§ 1975, 1977 bis 1980, 1989), die Einrede der Unzulänglichkeit des Nachl. (§§ 1990 bis 1992). *Vgl. N.** vor § 1993 a. E. Namentlich die §§ 1976, 1984 gelten auch, wenn der Erbe unbeschränkt haftet.

2. Wohl aber die Nachlassgläubiger (um die Gläubiger des Erben und diesen selbst vom Nachlass fern zu halten. § 1981²).

3. War die Beschränkung der Haftung auf die Bereicherung gegenüber dem ausgeschlossenen oder verspätet auftretenden Gläubiger vor dem Eintritte der unbeschr. Haftung schon erworben, bleibt sie nach deren Eintritte bestehen. Das gleiche gilt im Falle des § 1989.

V. Aufschiebende Einreden.*

* Vor der Annahme der Erbschaft ist der Erbe durch § 1958 gegen Zugriffe der Gläubiger geschützt. Die (materieellrechtlichen) Einreden nach §§ 2014, 2015 verschaffen dem Erben, der nicht unbeschränkt haftet, auch nach der Annahme der Erbschaft Zeit zur ungestörten Errichtung des Inventars und zur Überlegung, ob er von dem Rechte auf beschränkte Haftung Gebrauch machen soll.

Aufschub der Befriedigung der Nachlassgläubiger §. 2014.

Der Erbe¹ ist berechtigt, die Berichtigung² einer Nachlassverbindlichkeit bis zum Ablaufe der ersten drei Monate nach der Annahme der Erbschaft³, jedoch nicht über die Errichtung des Inventars hinaus, zu verweigern.⁴

I 2057¹, 2143¹⁻², IIa 1888, IIb 1991, III 1989. *RR.* V, 539, 672. *Prot.* V, 661 ff., 744, 784 ff. *D.* 271. — §§ 187¹, 188, 202²; *RFZ.* §§ 305, 780, 782, 783 (*D. J. RFZNov.* E. 107, 160 f.).

1. *D. h.* der beschränkt Haftende (§ 2016¹). Auch der Ehemann der Erbin ohne deren Zustimmung (i. § 1406 *N.* 2), der Teilvollstr. der Nachlassleger und der Nachsverwalter (§ 2017 *N.* 1, § 2213 *N.* 7. *RFZ.* § 780²).

2. Das Recht, die Berichtigung einer Nachlassverbindlichkeit nach §§ 2014, 2015 zu verweigern, sichert natürlich den Erben während der Fristen gegen die Folgen des Verzugs sowie gegen die Durchführung der Zwangsvollstreckung in den Nachlaß und in sein eigenes Vermögen. Doch wird durch die Geltendmachung der dem Erben nach §§ 2014, 2015 zustehenden Einreden eine unter dem Vorbehalte der beschränkten Haftung liegende Verurteilung des Erben nicht ausgeschlossen (ZPD. § 780); auch kann der Erbe nur verlangen, daß die Zwangsvollstreckung für die Dauer der Frist auf solche Maßregeln beschränkt wird, die zur Vollziehung von Urteilen zulässig sind (ZPD. §§ 305, 782). Diese Befugnis hat der Erbe auch gegenüber seinen eigenen Gläubigern, wenn sie aus Nachlaßbestandteilen Befriedigung suchen (ZPD. § 783).

3. § 1943; vor der Annahme § 1958, ZPD. § 778. Berechnung der Frist §§ 187, 188².

4. Während der Frist gerät der Erbe nicht in Zahlungsverzug (vgl. U. 2, D. 272, Prot. V, 785, 790; auch E. RG. in Rpr. 18³¹⁸ (Recht 09¹⁶⁵⁵), a. M. z. B. Jena (Thür. Rspfl. Bl. 55¹⁰⁹).

§. 2015.

Hat der Erbe den Antrag auf Erlassung des Aufgebots der Nachlassgläubiger innerhalb eines Jahres nach der Annahme der Erbschaft gestellt¹ und ist der Antrag zugelassen, so ist der Erbe berechtigt, die Berichtigung einer Nachlassverbindlichkeit bis zur Beendigung des Aufgebotsverfahrens zu verweigern.²

Der Beendigung des Aufgebotsverfahrens steht es gleich, wenn der Erbe in dem Aufgebotsstermine nicht erschienen ist³ und nicht binnen zwei Wochen die Bestimmung eines neuen Termins beantragt oder wenn er auch in dem neuen Termine nicht erscheint.

Wird das Ausschlußurtheil erlassen oder der Antrag auf Erlassung des Urtheils zurückgewiesen, so ist das Verfahren nicht vor dem Ablauf einer mit der Verkündung der Entscheidung beginnenden Frist von zwei Wochen und nicht vor der Erledigung einer rechtzeitig eingelegten Beschwerde als beendet anzusehen.

I 2130¹, 2131, 2132, II a 1889, II b 1992, III 1990. R. V, 653, 654. Prot. V, 744, 784 ff., 792. D. 272. — ZPD. §§ 305, 782, 783; zu Rbf. 1, 2 ZPD. §§ 947, 954; zu Rbf. 8 ZPD. §§ 952⁴, 577².

1. Antrag eines Miterben genügt ZPD. § 997.

2. § 2014 U. 2, 4.

3. Oder als nicht erschienen zu behandeln ist ZPD. §§ 952², 333.

§. 2016.

Die Vorschriften der §§. 2014, 2015 finden keine Anwendung, wenn der Erbe unbeschränkt haftet.¹

Das Gleiche gilt, soweit ein Gläubiger nach §. 1971 von dem Aufgebote der Nachlassgläubiger nicht betroffen wird², mit der Maßgabe, daß ein erst nach dem Eintritte des Erbfalls im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung erlangtes Recht sowie eine erst nach diesem Zeitpunkt im Wege der einstweiligen Verfügung erlangte Vormerkung außer Betracht bleibt.³

I 2180¹, 2143², II a 1890, II b 1993, III 1991. R. V, 653, 673. Prot. V, 784 ff. D. 272. — § 1990; RC. § 221; ZBG. § 175.

1. Allen oder nur dem die Berichtigung verlangenden Gläubiger gegenüber. Die Befugnis, die Berichtigung einer Nachlassschuld zu verweigern, soll ja dem Erben Zeit zur Überlegung verschaffen, ob er von seinem Rechte auf beschränkte Haftung Gebrauch machen will.

2. Auch wenn der Erbe nur beschränkt haftet, soll die Befugnis, die Berichtigung zu verweigern, die Gläubiger, die vom Aufgebote nicht berührt werden (§ 1971), in der Geltendmachung ihrer Pfand- und Vorkaufsrechte nicht hindern.

3. Der Erbe kann ihnen gegenüber die Befriedigung verweigern, weil sie, wenn demnächst der NachlKonf. eröffnet werden sollte, abgeforderte Befriedigung nicht verlangen können.

§. 2017.

Wird vor der Annahme der Erbschaft zur Verwaltung des Nachlasses ein Nachlasspfleger bestellt¹, so beginnen die im §. 2014 und im §. 2015 Abs. 1 bestimmten Fristen mit der Bestellung.²

I 2143², II a 1891, II b 1994, III 1993. R. V, 673. Prot. V, 785 f. VI, 340.

1. Vgl. §§ 1960, 1961. Die Einreden der §§ 2014, 2015¹ stehen auch dem NachlPfleger und dem TestVollstr. zu. Das vom letzteren erwirkte Aufgebot (ZPD. § 991) wirkt auch zugunsten des Erben; es begründet die Einrede für den Erben, und jede dem Erben zustehende Einrede kann auch der TestVollstr. geltend machen. Der NachlPfleger ist gesetzl. Vertreter desjenigen, von dem sich herausstellt, daß er Erbe ist; er beantragt das Aufgebot als gesetzl. Vertreter und macht als solcher die dadurch für den Erben entstandene Einrede geltend. Der einzige Unterschied ist der, daß die Frist zur Stellung des Antrags mit der Bestellung beginnt.

2. Dies gilt sowohl für den Pfleger als auch für den Erben. Der Erbe, der die Erbschaft von seinem gesetzl. Vertreter übernimmt, muß den Ablauf der Frist, soweit dieser für den gesetzl. Vertreter erfolgt ist, gegen sich gelten lassen.

Dritter Titel.

Erbschaftsanspruch.*

* Der Erbe hat gegen denjenigen, der mit der Behauptung, selbst Erbe zu sein, in die Erbschaft als solche und als Ganzes (E. Recht